



**Judo-Club Limburg 1952 e. V.**

**VEREINSSATZUNG**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Judo - Club Limburg 1952 mit dem Namenszusatz e.V. abgekürzt JCL 1952 e. V.
- (2) Er wurde im Jahre 1952 gegründet.
- (3) Der Sitz des JCL 1952 e.V. ist Limburg an der Lahn.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg eingetragen.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der JCL 1952 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Durchführung und Förderung des Sportbetriebes
  - die Durchführung sportlicher Veranstaltungen
  - den Einsatz sachgemäß vor gebildeter Übungsleiter/ Innen
  - die Verbreitung des Budo – Sportes, der als hochwertige physische und psychische Trainingsform im Besonderen der Jugendpflege und Jugenderziehung dienen soll.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten mit Ausnahme des Auslagenersatzes gemäß der gesetzlichen Regelungen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 Vereinsfarben, Abzeichen**

Die Farben des Vereins sind gelb/schwarz. Das Zeichen des Clubs sind zwei gekreuzte Schwerter und die Buchstaben JCL in schwarzer Farbe in gelbem Feld, das von einem ungleichmäßigen doppelten schwarzen Achteck umrahmt ist.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person des privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s. Die gesetzlichen Vertreter sind für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftbar und verpflichten sich in dem Beitrittsformular entsprechend. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Für die durch die Anmeldung entstehenden Kosten wird eine Aufnahmegebühr erhoben.  
Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nach den Bedürfnissen des JCL 1952 e.V. festgelegt.

- (2) Für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies kann das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären.

Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. Dieser Betrag wird vom Vorstand festgelegt. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

- (3) Die Anerkennung der Vereinssatzung sowie der Ordnungen des JCL 1952 e. V. sind Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

- (4) Mitglieder haben

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16ten Lebensjahr und das passive Wahlrecht Mitgliedern ab dem vollendeten 18ten Lebensjahr zu.

- (5) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied bis zum 30.06. des Kalenderjahres mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- bei Auflösung des Vereins

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres (bis 15. 11 des Kalenderjahres) per Einschreiben möglich.

- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

- (7) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen sowie sich Vereins schädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 6 Monate in Verzug ist
- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert
- durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.

- (8) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder nachdem dem betroffenen Mitglied das Recht auf Gehör gewährt worden ist. Ein Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen.

Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des betreffenden Mitglieds.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge, sonstige Leistungen**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Besonderheiten (z.B. Beitragsbefreiung, Beitragsstundung etc.) werden durch Vorstandsbeschlüsse geregelt. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung oder / und Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden durch Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen oder durch Überweisung angewiesen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu entscheiden und für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger richtet sich analog § 4 (1) der Satzung.
- (5) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Beiträge, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zu entrichten, spätestens jedoch am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Betrag wird dann entsprechend dem gesetzlich festgelegten Höchstbetrag auf die Beitragsforderung für jeden Monat des Verzugs verzinst. Der Vorstand kann Beiträge auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand im Einzelfall ein Strafgeld, jedoch nicht mehr als bis zu 50,00 € verhängen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzende/-r,
- 2. Vorsitzende/-r,
- Kassenwart / -In,
- Schriftführer / -In,
- Sportwart / -In der Abteilungen,
- Jugendwart / -In,
- Pressewart / -In.

Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

(3) Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als zwei Ämter des Vorstandes verwalten. Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden gesetzlich vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstands in das Vereinsregister.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbständig ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied führt das begleitende Amt kommissarisch und hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(6) Wurde ein Vorstandsmitglied in zwei Ämter des Vorstands gewählt, so ist eines davon zur Wahl zu stellen. Bekleidet ein Vorstandsmitglied ein Amt kommissarisch, so ist dieses zur Wahl zu stellen.

(7) Der Vorstand nimmt die laufenden Geschäfte wahr und erledigt alle Verwaltungsaufgaben. Der Vorstand erledigt die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Wahrnehmung der Aufgaben, die dem Verein durch Gesetze und Verordnungen von übergeordneten Stellen auferlegt werden
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen

(8) Der Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein gegenüber Dritten binden.

(9) Der Vorstand ernennt die Beisitzer.

(10) Der Vorstand wird schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, durch die/den Vorsitzende/n einberufen. Die/der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugestellt werden.

Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn sie durch die Hälfte aller Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Vorstandssitzungen werden durch die/den 1. Vorsitzende/n oder dessen/deren Stellvertreter/In geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ein/e Vorsitzende/r anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Verhandlung des Vorstandes wird von dem/der Schriftführer/In aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden.

## **§ 8 Rechtsgrundlagen des Vereins**

- (1) Rechtsgrundlagen für die Arbeit des JCL 1952 e. V. sind insbesondere seine Satzung und die Ordnungen.
- (2) Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Ordnungen und Bestimmungen können mit einfacher Mehrheit der Beschlussorgane geändert werden.
- (4) Ordnungen können durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden. Sie müssen in diesem Fall von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, ansonsten verlieren sie zu diesem Termin ihre Rechtsgültigkeit.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Mindestens 2/3 der Ausschussmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Ausschüsse haben ausschließlich beratende Tätigkeit.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzuberufen:
  - wenn mindestens ein Viertel der gesamten stimmberechtigten Mitglieder sie unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich verlangt
  - der Vorstand dies aus wichtigen Gründen beschließt
  - das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.
- (3) Ihre Befugnisse sind insbesondere:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
  - Entlastung des Vorstands

- Entscheidung über die fristgerechten, schriftlich eingegangenen Anträge
  - Änderung der Vereinssatzung
  - Erlass und Änderung der Ordnungen
  - Auflösung des Vereins
  - Festsetzung der Höhe der Beiträge, sowie Sonderumlagen und der Aufnahmegebühr.
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Ehrenämter gemäß dieser Satzung
  - Wahl von zwei Kassenprüfern. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Termin muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Rundschreiben an alle Mitglieder bekannt gegeben werden. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post. Die Einladung ist an die dem Vorstand letztbekannte Anschrift des Mitglieds zu senden.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- (7) Wahlberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (8) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft, ein Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein eingeleitet ist oder ein Ausschlussverfahren gegen das Mitglied angestrebt wird.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem freiem und gleichem Wahlrecht gewählt. Die Wahlen haben für jedes Amt getrennt zu erfolgen. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus zwei Personen.
- (11) Stehen zwei oder mehr Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, ist eine geheime Wahl mit Stimmzetteln erforderlich. Bei Stimmgleichheit von zwei oder mehreren Kandidaten, erfolgt eine Stichwahl.

Stimmhaltungen gelten dann als nicht abgegebene Stimme und werden nicht gezählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Die Wahl kann geheim oder öffentlich durchgeführt werden. Gewählt ist, wer über eine einfache Stimmenmehrheit verfügt.

- (12) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand bestellt ist.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Die gefassten Beschlüsse sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Versammlungsprotokoll ist von der/vom 1. Vorsitzenden, dem/der Versammlungsleiter/In und dem/der Protokollführer/In zu unterschreiben. Es muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und Protokollführers
  - Zahl der erschienenen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA - Stimmen, Zahl der NEIN - Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
  - Art der Abstimmungen
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut

## **§ 11 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können insgesamt zweimal wieder gewählt werden.
- (2) Aufgaben der Kassenprüfer sind die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie die Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtmäßigem Ermessen der Kassenprüfer.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfungen und empfehlen der Mitgliederversammlung gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 12 Vereinsjugend**

- (1) Der Vereinsjugend gehören an:
- Kinder bis 13 Jahre
  - Jugendlichen 17 Jahre
  - Junge Menschen / Erwachsene bis 26 Jahre



- sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter / Innen der Vereinsjugendarbeit
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
  - (3) Sie wird geleitet durch den JCL - Jugendausschuss. Dieser wird in der Jugendvollversammlung gewählt. Der Jugendwart oder die Jugendwartin, bei Bedarf auch ein Jugendsprecher oder eine Jugendsprecherin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
  - (4) Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

### **§ 13 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des JCL 1952 e.V. personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
  - Speicherung
  - Bearbeitung
  - Verarbeitung
  - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
  - Auskunft über seine gespeicherten Daten
  - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- (4) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

### **§14 Ehrungen**

- (1) Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder des Vorstandes des JCL 1952 e. V. können Einzelpersonen geehrt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann verdienstvollen Förderern des JCL 1952 e.V. die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
- (3) Zum Ehrenvorsitzenden kann eine Person ernannt werden, die sich als langjähriger Vorsitzender des JCL 1952 e. V. in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht hat.

(4) § 4 V wird analog angewandt.

## **§ 15 Haftung**

Gegen Unfälle bei Veranstaltungen des Vereins ist jedes Vereinsmitglied über den Sportversicherungsvertrag beim Landessportbund Hessen versichert. Der Club haftet nicht für den Verlust oder Beschädigung von Geld oder Wertsachen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung, in der mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sein müssen, mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist bei der Einladung zur ersten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes gem. § 2 dieser Satzung fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Landessportbund Hessen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07. März 2008 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen ins Vereinsregister Nr. 7 VR 329 am 16. Juni 2008